



zopph
Verein für Psychiatriebetroffene

Newsletter August 2014/3

Liebe Mitglieder

Mit dem Newsletter August widmen wir uns der Frage, wer in der Schweiz per Gesetz besser geschützt ist, die Tiere oder wir Psychatriepatienten, weshalb wir das Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16.12.2005 (Stand am 1.5.2014) unter die Lupe genommen haben, um es mit unseren Psychiatrie-Erfahrungen zu vergleichen.

Bereits *Art. 1, Zweck*, weckt in uns Wunschträume, steht da doch: Zweck dieses Gesetzes ist es, die **Würde** und das **Wohlergehen** des Tieres zu schützen. *Art. 3 lit. a* erklärt: Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tiefgreifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.

Die Tiere sind in der Schweiz – ganz im Gegensatz zu uns – per Gesetz geschützt, obwohl es beim Vollzug leider noch immer gewaltig hapert. Wen interessiert es schon, wenn ein Haufen Folterknechte und Foltermägde, die sich heuchlerisch PflegerInnen nennen, uns zu Boden ringen, mit Zwangsinjektionen betäuben, tagelang an Betten fixieren, wo wir uns von Krämpfen geschüttelt nicht mal kratzen können, wenn es uns juckt, weil wir stundenlang in den eigenen Exkrementen sowie im Angstschweiss liegengelassen und kaum gewaschen werden, so dass wir innert kürzester Zeit wie ein an der Sonne stehengelassener Abfallsack stinken? Wen kümmert unser Leid, wenn wir abgeschnitten von unseren Angehörigen, isoliert und jeder Möglichkeit beraubt, Unterstützung zu rufen, darniederliegen? Wer schert sich schon darum, wenn wir von den heimtückischen Nervengiften massive Hirnschäden davontragen? Welche Behörde steht uns bei, wenn wir nicht nur in Angst und Schrecken versetzt, sondern schwerstens traumatisiert werden? Wer belastet die ÄrztInnen, die uns zu Zombies machen, unsere Fähigkeiten, kreativ tätig zu sein sowie unsere

anstehenden Probleme lösen zu können, vollends vernichten und uns für ihre sadistischen Experimente instrumentalisieren?

Art. 3 lit. b erläutert: Wohlergehen der Tiere ist namentlich gegeben, wenn:

1. die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind,
2. das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist,
3. sie klinisch gesund sind,
4. Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden;

Da würden wir uns „von“ nennen, wenn unsere Haltung in den Hochsicherheitstrakten der psychiatrischen Anstalten unsere Körperfunktionen und unser Verhalten nicht hochgradig stören und unsere Anpassungsfähigkeiten nicht komplett überfordert würden. Und erst die Ernährung? Entweder kommen wir „dank“ Zwangsmedikation fett wie Mastschweine raus oder von den Folterungen total abgemagert. Von klinisch gesund kann da keine Rede mehr sein.

Art. 4 Abs. 2, Grundsätze, sagt unter anderem: Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Tja, da haben wir schon wieder Pech, vor dem Gesetz nicht Tier zu sein, mehr braucht dazu nicht gesagt zu werden.

Schauen wir uns *Art. 6 Abs. 1, Allgemeine Anforderungen*, an: Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.

Auf die Unterkunft, die uns in den schweizerischen Irrenhäusern gewährt wird, würden wir ja noch so gerne verzichten. Über die notwendige Bewegungsfreiheit haben wir uns bereits ausgelassen. Und wie steht es mit der notwendigen Beschäftigung? Diesbezüglich läuft tage- oder wochenlang nicht nichts, sondern rein gar nichts. Danach kommen die KindergärtnerInnen zum Zug, und wir dürfen im Winter Schneemänner bauen, stricken, Körbe flechten und im Sommer den Garten beackern oder Bohnen fädeln, womit sich die Anstalt nicht nur eine Küchenhilfe einspart, sondern auch noch von unserer Krankenkasse „Ergo-Therapie“ vergütet bekommt.

Wenden wir uns nun dem *6. Abschnitt, den Tierversuchen* und *Art. 17, Beschränkung auf das unerlässliche Mass*, zu: Tierversuche, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen, sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen oder seine Würde in anderer

Weise missachten können, sind auf das unerlässliche Mass zu beschränken.

Da selbst ehrliche ÄrztInnen zugeben, es sei fraglich, ob die Medizin überhaupt als Wissenschaft bezeichnet werden kann, weil Heilungen auch heute noch vorwiegend nach der Versuch- und Irrtum-Methode erfolgen, so nach dem Motto: Versuchen Sie es mal zehn Tage lang mit diesem Medikament, und wenn es nichts bringt, probieren wir ein anderes aus, und da von der Psychiatrie nicht mal ein angefressener Arzt behaupten würde, sie habe mit Wissenschaft irgend etwas zu tun, müssen sämtliche Behandlungen als Versuche betrachtet werden, denn kein Mensch kann voraussagen, welche psychotrope Substanz bei wem, was bewirkt.

Somit können wir mit Fug und Recht behaupten, dass jeder, der in eine Anstalt gelangt, vollkommen sinnlos und absolut erlässlich zum Versuchsmaterial degradiert wird. Womit ebenfalls gesagt ist, dass auch *Art. 19 Abs. 4, Anforderungen*, uns Menschen gegenüber ein Wunschtraum bleibt: Ein Tierversuch ist insbesondere unzulässig, wenn er gemessen am erwarteten Kenntniserwerb dem Tier unverhältnismässige Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in unverhältnismässige Angst versetzt.

Auch von *Art. 22 Abs. 1* können wir nur träumen: Der Bund betreibt und unterstützt die tierschutzrelevante Forschung.

Wie würden wir uns doch im siebten Himmel fühlen, wenn der Bund psychiatriepatientenschutzrelevante Forschung betreiben würde?

Doch statt sich darum zu kümmern, wie Psychiatriepatienten geschützt werden könnten, wurden wir per 1.1.2013 zur Abwechslung mal wieder mit einem neuen Gesetz eingedeckt, das bloss alter Wein in neuen Schläuchen ist und den verlogenen Titel „Erwachsenenschutz“ trägt. Wie unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, hat sich damit nichts verbessert, ganz im Gegenteil.

Vor Neid erblassen lässt uns *Art. 23 Abs. 1, Tierhalteverbote*: Die zuständige Behörde kann das Halten oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Personen verbieten:

- a. die wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder gegen Verfügungen bestraft worden sind;
- b. die aus anderen Gründen unfähig sind, Tiere zu halten oder zu züchten.

Gäbe es ein solches Gesetz zu unseren Gunsten, die Zwangspsychiatrie wäre Vergangenheit!

Und zum Schluss noch das Dessert, nämlich *5. Kapitel: Strafbestimmungen, Art. 26 Abs. 1*: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet,
- b. Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet;
- c. Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden,
- d. bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in Angst versetzt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist;
- e. ein im Haus oder im Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurücklässt in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

Wer schon mehrere Zwangsaufenthalte hinter sich hat, wird sich sehr wahrscheinlich selbst an Fälle erinnern, wo Mitpatienten das in *lit e* geschilderte Verfahren erlitten. Ist es doch im „Rechtsstaat“ Schweiz nicht ganz undenkbar, schnell mal einen Obdachlosen für ein paar sadistische Experimente von der Strasse zu holen, um ihn danach wieder seinem Schicksal zu überlassen.

Art. 28 Abs. 1, Übrige Widerhandlungen: Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 anwendbar ist, wer vorsätzlich:

- a. die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet;
- e. vorschriftswidrig Eingriffe am Tier oder Tierversuche vornimmt;

Abs. 2: Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung sind strafbar. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Postadresse:

Verein zopph
8000 Zürich

Postcheckkonto:

60-406084-9
IBAN: CH92 0900 0000 6040 6084 9

E-Mailadresse:

info@zopph.ch

Website:

zopph.ch

Für Spenden und Gönnerbeiträge bedanken wir uns im Voraus herzlich!